

Aktenzeichen: 5 AZR 449/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 09. Juni 1993
- 5 AZR 449/92 -

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 05. März 1991
- 6 Ca 1695/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 25. Juni 1992
- 5 Sa 483/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlung von überzahlter Ausbildungsvergütung

Gesetz:

BGB § 612, §§ 389, 812; MTV für Auszubildende § 26 (= § 70
BAT)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 449/92

5 Sa 483/91 Köln

Verkündet am
9. Juni 1993

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Köhne für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 25. Juni 1992 - 5 Sa 483/91 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 5. März 1991 - 6 Ca 1695/90 - wird zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, dem beklagten Land die für die Zeit von September 1989 bis Februar 1990 gewährte überzahlte Ausbildungsvergütung in Höhe von 483,14 DM brutto zurückzuzahlen oder ob der Rückzahlungsanspruch des Landes verfallen ist.

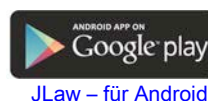
Der am 13. Februar 1971 geborene Kläger stand zu Beginn des Jahres 1989 im zweiten Jahr seiner Berufsausbildung bei der Hochschule A . Im zweiten Ausbildungsjahr betrug seine Ausbildungsvergütung 698,80 DM brutto monatlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres am 13. Februar 1989 erhöhte sich die Vergütung entsprechend der tarifvertraglichen Regelung auf 738,80 DM brutto. Mit Beginn des dritten Ausbildungsjahres ab dem 1. September 1990 stand dem Kläger eine monatliche Ausbildungsvergütung von 768,37 DM zuzüglich 40,-- DM für die Erreichung des 18. Lebensjahres, zusammen also ein Betrag von 808,37 DM brutto zu.



Gemäß § 3 des Ausbildungsvertrages des Klägers lagen dem Ausbildungsverhältnis der Parteien die Bestimmungen des Manteltaarifvertrages für Auszubildende zugrunde.

Am 29. Mai 1989 gab der Kläger (im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG) eine formularmäßig vordruckte Erklärung ab, mit der er ab dem 1. September 1989 auf seine Ausbildungsvergütung verzichtete, soweit sie den Betrag von 749,-- DM brutto monatlich überstieg. Dem beklagten Land gegenüber zeigte der Kläger die Verzichtserklärung nicht unmittelbar und selbst an. Diese wurde vielmehr von seinem ebenfalls bei der H beschäftigten Vater Ende Mai 1989 an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gesandt, um auch in Zukunft den Bezug von Kindergeld für seinen Sohn sowie den kindergeldbezogenen erhöhten Ortszuschlag zu gewährleisten.

Das Land zahlte dem Kläger bis einschließlich August 1989 eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 738,80 DM brutto (568,09 DM netto). Ab September erhielt der Kläger eine Ausbildungsvergütung von 803,37 DM brutto (613,03 DM netto). Aufgrund Tarifierhöhung ab 1. Januar 1990 wurden dem Kläger 821,43 DM brutto (641,21 DM netto) überwiesen. Der Kläger erhielt in jedem Monat eine Vergütungsmitteilung über die genaue Berechnung seiner Vergütung. Sie enthielt auch weitere Angaben über seine Bezüge (vermögenswirksame Leistungen, Arbeitnehmersparzulage und Abzüge wegen Vermögensbildung) sowie die Aufforderung, alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem beklagten Land gegenüber anzuzeigen.



Dem Vater des Klägers wurden ab dem 1. September 1989 jeweils monatlich das Kindergeld für den Kläger sowie der kindergeldbezogene erhöhte Ortszuschlag ausgezahlt. Erst Ende Juni 1990 stellte das Landesamt bei einer Überprüfung der Kindergeldzahlung an den Vater des Klägers fest, daß die Verzichtserklärung des Klägers sich in den Personalakten des Vaters befand. Der zuständige Sachbearbeiter veranlaßte sodann, daß bei der Auszahlung der Vergütung für den Monat August 1990 an den Kläger die ab September 1989 überwiesene Vergütung, soweit sie den Betrag von 749,-- DM brutto überstieg, einbehalten wurde. Für den Zeitraum September 1989 bis Februar 1990 behielt das Landesamt insgesamt 483,14 DM brutto von dem (nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nunmehr als Gehalt zu zahlenden) Arbeitseinkommen des Klägers ein. Mit Schreiben vom 19. September 1990 setzte das Landesamt den Kläger über die Gründe für die Einbehaltung in Kenntnis und machte die Rückzahlung schriftlich geltend.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger das beklagte Land auf Auszahlung des einbehaltenen Betrages in Anspruch. Er hat vorgetragen, er sei seiner Melde- und Erklärungspflicht in vollem Umfang nachgekommen. Fehler und Versäumnisse des Landesamtes dürften nicht ihm angelastet werden. Er sei sich der Tatsache der Überzahlung nicht bewußt gewesen. Die Überzahlung sei für ihn auch nicht offensichtlich gewesen, da er auf dem Gebiet des Vergütungsrechts unerfahren sei und er davon habe ausgehen dürfen, daß das Landesamt seine Verzichtserklärung ordnungsgemäß umsetzen würde. Jedenfalls aber sei die Rückforderung des beklagten Landes



im Hinblick auf die sechsmonatige Ausschlußfrist des § 26 MTV für Auszubildende (entsprechend § 70 BAT) verfallen.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 483,14 DM brutto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die Berufung des Klägers auf die tarifliche Ausschlußfrist stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar. In Kenntnis der Abgabe der Verzichtserklärung habe er die überzahlten Beträge regelmäßig angenommen. Das beklagte Land hat die Ansicht vertreten, der Kläger habe aufgrund der Verzichtserklärung gewußt, daß er darauf keinen Anspruch habe. Er habe den Verzicht auch nicht ordnungsgemäß angezeigt und weiter die angenommenen Überzahlungen nicht unverzüglich und unmittelbar mitgeteilt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger sein Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, das beklagte Land habe die - zulässige - Verzichtserklärung des Klägers schlüssig



durch die Weiterzahlung des Kindergeldes und des erhöhten Ortszuschlags an den Vater des Klägers angenommen. Insoweit sei der Vater des Klägers als dessen Erklärungs- und Empfangsbote tätig geworden. Wegen dieses Verzichts sei der Kläger mit der Ausbildungsvergütung für die Zeit von September 1989 bis Februar 1990 in der geltend gemachten Höhe überzahlt worden. Daher stehe dem beklagten Land ein Anspruch auf Rückforderung zu (§ 812 BGB). Es habe zu Recht aufgerechnet. Der Kläger habe es pflichtwidrig unterlassen, seine Verzichtserklärung dem beklagten Land zur Anzeige zu bringen. Er habe es außerdem unter Verstoß gegen seine Mitteilungspflicht unterlassen, das beklagte Land darauf aufmerksam zu machen, daß er ab September 1989 mit bestimmten Beträgen der Ausbildungsvergütung überzahlt werde. Auf die Verfallklausel des § 26 MTV für Auszubildende könne der Kläger sich nicht berufen, weil er sich insoweit eine unzulässige Rechtsausübung entgegenhalten lassen müsse.

Die Begründung des Landesarbeitsgerichts kann nicht überzeugen.

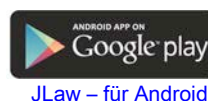
II. Selbst wenn man zugunsten des beklagten Landes davon ausgeht, zwischen den Parteien sei ein Verzichtsvertrag zustande gekommen und demzufolge sei eine Überzahlung des Klägers mit bestimmten Teilen der Ausbildungsvergütung eingetreten, kann das Land den überzahlten Teil nicht zurückverlangen, weil dem für die Zeit von September 1989 bis Februar 1990 die Ausschlußklausel des § 26 MTV für Auszubildende entgegensteht.



1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß auch Ansprüche des Arbeitgebers (Ausbilders) auf Rückzahlung überzahlter Vergütungsbeträge Ansprüche aus Arbeitsverträgen (Ausbildungsverträgen) sind und daher den entsprechenden tariflichen Ausschußfristen unterliegen (vgl. nur Senatsurteil vom 19. März 1986, BAGE 51, 308, 310, 311 = AP Nr. 67 zu § 1 LohnFG, zu II 1 der Gründe).

2. Ansprüche des Arbeitgebers auf Rückgewähr von fehlerhaft überzahlten Vergütungsbeträgen werden bereits im Zeitpunkt der Überzahlung fällig, weil von diesem Zeitpunkt an die zuviel gezahlte Summe zurückverlangt werden kann. Dabei kommt es auf die Kenntnis des Arbeitgebers von seinem Rückzahlungsanspruch regelmäßig nicht an (BAG Urteil vom 26. April 1978 - 5 AZR 62/77 - AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschußfristen, zu II der Gründe; BAG Urteil vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - AP Nr. 7 zu § 70 BAT, jeweils mit weiteren Nachweisen). Das ist gerechtfertigt, weil Fehler bei der Berechnung der Vergütung im Normalfall in die Sphäre des Arbeitgebers fallen und von ihm viel eher durch Kontrollmaßnahmen entdeckt werden können als vom Empfänger der Leistung (BAG AP Nr. 64, aaO, zu I 5 der Gründe). Hierbei handelt es sich aber um eine besondere Fallgestaltung. Daß Entstehung und Fälligkeit eines Anspruchs zeitlich zusammen fallen, ist nicht die allgemeine Regel.

3. Die Fälligkeit im Sinne tariflicher Ausschußfristen tritt nicht ohne weiteres schon mit der Entstehung des Anspruchs ein. Vielmehr muß es dem Gläubiger praktisch möglich sein, seinen Anspruch geltend zu machen. Das setzt bei Zahlungsansprüchen vor-



aus, daß der Gläubiger in der Lage ist, sie wenigstens annähernd zu beziffern (vgl. BAGE 31, 236, 238 f. = AP Nr. 21 zu § 670 BGB, zu 3 a der Gründe; BAG Urteil vom 16. März 1966 - 1 AZR 446/65 - AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 12. Juli 1972 - 1 AZR 445/71 - AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 1 b der Gründe). Andererseits muß der Gläubiger jedoch ohne schuldhaftes Zögern die Voraussetzungen dafür schaffen, daß er seinen Anspruch beziffern kann (BAG AP Nr. 33, aaO; BAG AP Nr. 51, aaO; vgl. ferner aus neuerer Zeit BAG Urteil vom 16. Mai 1984 - 7 AZR 143/81 - AP Nr. 85 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II der Gründe). Welche Anforderungen an das Tätigwerden des Gläubigers zu stellen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

4. Bei sachgerechter Bearbeitung der Verzichtserklärung des Klägers hätte das beklagte Land durch sein Landesamt für Besoldung und Versorgung verhindern können, daß der Kläger ab 1. September 1989 mit einem geringfügigen Teil seiner Ausbildungsvergütung überzahlt wurde. Der Kläger und sein Vater standen damals in arbeitsrechtlichen (bzw. beamtenrechtlichen) Rechtsbeziehungen zum beklagten Land. Wenn die Verzichtserklärung des Klägers in den Personalakten seines Vaters verblieb und nicht an den Sachbearbeiter, der für die Ermittlung der Ausbildungsvergütung des Klägers zuständig war, weitergeleitet wurde, ist dies ein Umstand, der in der Organisation des Landesamtes begründet ist. Daher ist hier davon auszugehen, daß der Anspruch des beklagten Landes auf Rückgewähr der fehlerhaft überzahlten Vergütungsbeträge im Falle des Klägers bereits im Zeitpunkt der jeweiligen Überzahlung fällig geworden ist. Dann aber lief die sechsmonatige



Ausschlußfrist bereits von September 1989 an. Selbst wenn man aber davon ausgehen will, der Rückzahlungsanspruch des Landes sei erst fällig geworden, als das Landesamt in der Lage war, den Anspruch wenigstens annähernd zu beziffern, ergibt sich, daß bis zum Zugang des Rückforderungsschreibens vom 19. September 1990 die Verfallfrist des § 16 MTV für Auszubildende abgelaufen war. Spätestens im September 1989 hätte das Landesamt bei ordnungsgemäßer Bearbeitung die Voraussetzungen dafür schaffen können, den Anspruch des beklagten Landes auf Rückzahlung zu beziffern.

5. Daß der Kläger die Überzahlungen an Ausbildungsvergütung jeweils erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Überzahlungen sind erst eingetreten ab September 1989. Der Kläger war damals gerade volljährig geworden und stand noch in einem Ausbildungsverhältnis. Man darf daher seine aus dem Ausbildungsvertrag abzuleitende Verpflichtung zur Mitteilung von Überzahlungen nicht überspannen. Die vom Computer ausgedruckten Vergütungsmitteilungen enthielten außer den Angaben über die Höhe der Vergütung sowie der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge auch verschiedene Angaben aus dem Bereich der Vermögensbildung. Vor allem aber lag der auszunehmende Betrag stets unter 749,-- DM. Hinzu kommt noch folgendes: Die Verzichtserklärung hatte der Kläger schon Ende Mai 1989 abgegeben. Das führt zu weiteren Zweifeln daran, ob er sich bei Erhalt der Vergütungsabrechnungen für September 1989 und die folgenden Monate der Folgerungen aus der früher abgegebenen Erklärung bewußt sein mußte. Wenn der Kläger sich unter diesen Umständen auf die Richtigkeit der Vergütungsmitteilungen und damit die Verfahrensweise des Landesamtes verließ, kann darin ein besonderes treuwidriges Verhalten



seinerseits, das den Einwand unzulässiger Rechtsausübung begründen könnte, nicht erblickt werden.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

Dr. Frey

Köhne

ist wegen urlaubs-
bedingter Abwesenheit
an der Unterschrift
verhindert

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)